



# Lärmschutz-Verordnung

## LSV

Änderung vom ...

*Entwurf vom 3. April 2020*

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 21 Abs. 2 zweiter Satz und 3*

<sup>2</sup> ... Die Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe b werden global im Rahmen von Programmvereinbarungen mit den Kantonen gewährt.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c*

<sup>2</sup> Das Gesuch muss insbesondere Angaben enthalten über:

- a. *Aufgehoben*
- c. die zu erzielende Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen.

*Art. 23 Abs. 2 Bst. a und a<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen;
- a<sup>bis</sup>. die Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden;

*Art. 24 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge für Sanierungen richtet sich nach der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahmen. Massgebend dafür sind:

- a. die Anzahl Personen, die durch die Sanierungsmassnahmen vor schädlichen oder lästigen Lärmimmissionen geschützt werden; sowie

SR .....

<sup>1</sup> SR **814.41**

- b. die Anzahl Personen, bei denen die Lärmbelastung durch diese Massnahmen wahrnehmbar gesenkt wird.

<sup>2</sup> Für Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden werden 200 Franken pro Schallschutzfenster oder andere bauliche, in ihrer Wirkung gleichwertige Schallschutzmassnahme gewährt.

## II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 21 Absatz 3 tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr